

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Burscheid für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) – in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Burscheid mit Beschluss vom 15.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	40.593.202 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	40.577.107 €

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	34.353.511 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	36.980.373 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	16.029.808 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	11.657.978 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 5.039.980 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 8.224.207 € festgesetzt.

§ 4

Eine Verringerung der Ausgleichsrücklage und / oder der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans ist nicht veranschlagt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 32.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	260 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	480 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	445 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe erstmals im Haushaltsjahr 2018 und von diesem Zeitpunkt an jährlich erreicht. Der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 erreicht. Die im Haushaltsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind dann als erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NW anzusehen, wenn sie im Einzelfalle den Betrag von 10.000 € übersteigen.

Nicht erheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 10.000 €, wenn

- a) die außer-/ überplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen durch zweckgebundene Mehreträge/ Mehreinzahlungen innerhalb des Produktes gedeckt sind.
- b) die Aufwendungen / Auszahlungen auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen.
- c) die Aufwendungen zahlungsunwirksam sind.

Überplanmäßige Auszahlungen für Investitionen sind dann als erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NW anzusehen, wenn sie im Einzelfalle den Betrag von 25.000 € übersteigen.

§ 9

Die im Stellenplan mit dem Vermerk -kw - (künftig wegfallen) vorgesehenen Stellen dürfen bei Freiwerden nicht mehr besetzt werden.

Die im Stellenplan mit dem Vermerk -ku -(künftig umzuwandeln) vorgesehenen Stellen sind bei Freiwerden in Stellen niedrigerer Besoldungs-/ Vergütungsgruppen umzuwandeln.

§ 10

Die Haushaltssatzung ist durch Nachtragssatzung zu ändern, wenn

- a) sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein zusätzlicher Fehlbetrag von mehr als 2 v. H. der Gesamtaufwendungen entstehen wird und ein Haushaltsausgleich nur durch Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,

- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen von mehr als 5 v.H. der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen aus lfd. Verwaltungs- und Finanzierungstätigkeit geleistet werden müssen (unberücksichtigt hiervon sind durchlaufende Zahlungen),
- c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen von mehr als 5 v.H. der Gesamtauszahlungen der Investitionstätigkeiten geleistet werden sollen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergisch Gladbach und der Haushaltssanierungsplan der Bezirksregierung Köln gem. § 6 des Stärkungspaktgesetzes mit Schreiben vom 21.11.2018 angezeigt, bzw. zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die nach § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz NW erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 09.01.2019 erteilt worden. Mit Verfügung vom 21.01.2019 teilt der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit, dass keine Bedenken gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 bestehen.

Der Haushaltsplan und der Haushaltssanierungsplan liegen ab dem 04.02.2019 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 bei der Stadtverwaltung Burscheid, Höhestr. 7 - 9, 51399 Burscheid, Zimmer Nr. 0.06 - Informationsstelle, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung (Mo: 8:15 bis 18.00 Uhr, Di. und Do.: 8.15 bis 16.00 Uhr und Fr. 8.15 - 12.00 Uhr) möglich.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Burscheid, den 24.01.2019
Der Bürgermeister

Caplan